

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/263/2026

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für die Änderung der 110-kV Freileitung Kastenweiher – Eltmann (Ltg-Nr. E10007) vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Liegenschaftsamt (Amt 23)

Tiefbauamt (Amt 66)

Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31)

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Bayernwerk Netz GmbH hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Mittelfranken beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Änderung der 110-kV Freileitung Kastenweiher – Eltmann (Ltg-Nr. E10007) vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken.

Die 110 kV- Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH beginnt im Umspannwerk Kastenweiher nordöstlich des Erlanger Ortsteils Steudach und endet im Umspannwerk Eltmann. Die Freileitung wurde von 1972 – 1974 erbaut und erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 62 km.

Die dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energien in der Region, insbesondere durch zahlreiche Photovoltaikanlagen, nimmt stetig zu. Daher ist die Ertüchtigung des Stromnetzes erforderlich, um weiterhin eine sichere Stromversorgung und ausreichend Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

Das Stadtgebiet Erlangen ist durch den Neubau von Mast 1A sowie den (standortgleichen) Ersatzneubau von Mast 4 betroffen (siehe Anlage).

Die Stadt Erlangen wurde aufgefordert, bis zum 07. April 2026 eine Stellungnahme abzugeben. In dieser erhebt die Stadt Erlangen grundsätzlich keine Einwände gegen das oben genannte Planfeststellungsverfahren, hat aber folgende Hinweise bzw. Auflagen vorgebracht:

Immissionsschutz

Es sollte so früh wie möglich (Ausschreibung) kommuniziert werden, dass für die Bauarbeiten lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden müssen. Die im Gutachten Müller BBM (Berichtsnr. M178569/01) vom 02.07.2025 genannten grundlegenden Schutzmaßnahmen sowie die Information der

Anwohner und der Einsatz eines Beschwerdekoordinators/ Ansprechpartners sind als notwendig anzusehen.

Tiefbau

Die beiden Maste auf dem Gebiet der Stadt Erlangen stehen nicht auf gewidmeten Grund.

Die Zuwegung im Süden erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl.-Nr. 799/0 Gem. Kosbach, Straßenbaulastträger: Stadt Erlangen.

Hier ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der übermäßigen, nicht widmungsgemäßen Nutzung durch die Baufahrzeuge zu prüfen und ggf. Auflagen durch den Straßenbaulastträger zu erteilen.

Die Zuwegung im Norden erfolgt über den Eigentümerweg auf der Fl.-Nr. 925 Gem. Büchenbach, Straßenbaulastträger: Eigentümer Fl.-Nr. 925.

Bzgl. der Nutzung durch Baufahrzeuge vgl. oben.

Vor Befahrung der Wege ist eine Beweissicherung mit dem Tiefbauamt durchzuführen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme oder bei Schäden während der Baumaßnahme, sind die Schäden sofort zu beseitigen.

Liegenschaften

Die dauerhaft in Anspruch genommenen städtischen Grundstücke sind bereits mit einem Starkstromleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die Bayernwerk AG gesichert. Für erforderliche Maßnahmen, die über die bereits bestehenden Rechte hinausgehen, ist eine Entschädigungszahlung zu leisten und ggf. die bestehende Dienstbarkeit zu ändern.

Für fiskalische Flächen sind ggf. interne und externe Nutzer zu beteiligen (je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme) und der Abschluss von Bauerlaubnisvereinbarungen (samt Entschädigung) erforderlich.

Insgesamt wird bei Vorliegen von schuldrechtlichen Verträgen, sowohl bei der dauerhaften als auch bei vorübergehender Inanspruchnahme, von einer relativ geringen Beeinträchtigung ausgegangen, da hauptsächlich Schutzzonen gemeldet sind. Zum jetzigen Zeitpunkt sind lediglich bei Fl.-Nr. 781, Gem. Kosbach mit einer Inanspruchnahme als Arbeitsfläche von rd. 800 qm auch Verhandlungen mit dem landwirtschaftlichen Pächter zu führen und dessen Zustimmung durch den Vorhabensträger einzuholen.

Straßenverkehr und Baustellen

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase eine Sondernutzungserlaubnis für die Weegenutzung notwendig ist.

Hinweis Naturschutz

Im Rahmen der Planungen hat bereits eine frühzeitige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durch den Vorhabensträger stattgefunden. Ein fachlicher Austausch über erforderliche Gutachten (Artenschutz) und sensible Bereiche fand bereits statt. Des Weiteren ist die Höhere Naturschutzbehörde im Planfeststellungsverfahren direkt mit eingebunden. Auch hier findet im weiteren Verfahren eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt und Energiefragen statt. Von Seiten Naturschutz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Anlage Übersichtsplan Maststandorte

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang